



### Informationen zum Antrag

auf Zulassung zum „Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“  
HL-LE1 WS 2018/19 – SS 2019

Als Antragsunterlagen werden **unbedingt** benötigt:

1. Antrag auf Zulassung zum Hochschullehrgang
2. Lebenslauf und kurzes Motivationsschreiben (ca. eine halbe Seite)
3. Wenn gegeben: **Bestätigte**<sup>1</sup> Kopien von Zeugnissen/Bestätigungen über fachidente, -nahe oder -übergreifende einschlägige Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungen

---

*Frist zur Einreichung des Antrages:*

*01. Februar – 15. Juni 2018*

*Inskriptionsfrist<sup>2</sup>:*

*01. - 30. September 2018*

<sup>1</sup> Anmerkung 1: Bestätigungen von Kopien können bei Vorlage der Originaldokumente beim Studiensekretariat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Anmerkung 2: Die Inskription wird im Rahmen der Inskriptionsfrist über das System „ph-online“ durchgeführt werden.

Pädagogische Hochschule Vorarlberg  
Institut für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung  
z. H. Frau MMag. Dr. Christine Grutsch-Scherrer  
Liechtensteinerstr. 33 - 37  
A-6800 Feldkirch

## Antrag

auf Zulassung zum „Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“  
HL-LE1 WS 2018/19 – SS 2019

Hiermit melde ich mich verbindlich zum „Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“ mit Beginn im WS 2018/19 an. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Hochschullehrgang akzeptiere ich.

### Studierenden-Status

(Kein Eintrag nötig)

### Studienkennzahl

(Kein Eintrag nötig)

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Titel \_\_\_\_\_

Geburtsname (wenn vom Namen abw.) \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geburtsort u. -staat \_\_\_\_\_

Aktuelle Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Postleitzahl/Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass die in diesem Antrag festgehaltenen Angaben von mir nach bestem Wissen und Gewissen angegeben worden sind. Mir ist bekannt, dass fahrlässig oder vorsätzlich falsch angeführte Angaben zur Exmatrikulation führen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Originalunterschrift: \_\_\_\_\_

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum „Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“

1. Der „Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“ wird durch die Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg) über das Institut für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung als Weiterbildungsstudium angeboten. Nach erfolgreicher Absolvierung des Gesamtstudiums erfolgt die Verleihung des Zertifikats "Akademische Erzieherin für die Lernhilfe / Akademischer Erzieher für die Lernhilfe" durch die Pädagogische Hochschule Vorarlberg.
2. Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium „Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“ an der PH Vorarlberg über das Institut für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung ist zwingende Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums.
3. Der verbindlichen Anmeldung sind das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular sowie ein Lebenslauf und ein kurzes Motivationsschreiben (ca. eine halbe Seite) beizufügen.
4. Fahrlässig oder vorsätzlich gemachte falsche Angaben zur Person führen zur Exmatrikulation.
5. Über die Zulassung zum „Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“ entscheidet das Institut für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung in Absprache mit dem Rektorat der PH Vorarlberg.
6. Die Studierenden sind berechtigt, an den Präsenzveranstaltungen teilzunehmen. Auch haben sie ein Anrecht, bei positiv verlaufenden Arbeiten und Präsenzzeiten bei den Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Modulprüfungen anzutreten bzw. nach Ablegung einer in der Prüfungsordnung festgelegten Zahl an Modulprüfungen zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.
7. Die Studierenden erhalten Lehrmaterialien für die Lehrfächer des „Hochschullehrgangs für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“. Diese dürfen andernorts jedoch nicht zu Unterrichts- oder Beratungszwecken verwendet, nachgedruckt oder weitergegeben werden. Das Urheberrecht ist zu beachten.
8. Für alle studienbezogenen Vorgänge gilt die Studienordnung der PH Vorarlberg für Hochschullehrgänge i. d. g. F.
9. Hinsichtlich des Inhalts und des organisatorischen Ablaufs des Studiums behält sich die PH Vorarlberg über das Institut für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung begründete Änderungen vor. Die Studierenden werden hierüber rechtzeitig informiert.
10. Das Weiterbildungs-Studienangebot „Hochschullehrgangs für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“ wird nur bei Erreichen der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl durchgeführt.
11. Für das Weiterbildungsstudium „Hochschullehrgangs für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“ fallen, außer für Unterrichtsmaterialien, allfällige Übernachtungen und den ÖH-Beitrag, für die Studierenden keine Kosten an.

12. Nach dem für den „Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“ keine Studiengebühren bzw. sonstige Beiträge (ausgenommen: vgl. Pkt. 11) anfallen, sind auch keine Beiträge an sonstige Gremien und Verbände zu begleichen. Einzige Ausnahme ist die Österreichische Hochschülerschaft. Über Form und Umfang der Beiträge informiert das Studiensekretariat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.
13. Ein Studienabbruch nach Beginn des regulären Studiums im „Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe“ ist schriftlich zu begründen und der Leitung des Instituts für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung an der PH Vorarlberg vorzulegen.
14. Bei Verlust von bereits ausgefertigten Prüfungsbestätigungen bzw. anderen Leistungsbestätigungen und dem Bedarf nach Ausfertigung einer Zweitbestätigung ist das Studiensekretariat der PH Vorarlberg zu kontaktieren.
15. Bei zu kurzfristig erfolgter Abmeldung von einer Prüfung bzw. einer nicht rechtzeitig angekündigten Nichtteilnahme entfällt der vorgesehene Prüfungstermin ersatzlos.
16. Eine erfolgreiche Teilnahme an Präsenzveranstaltungen umfasst im Idealfall 100 Prozent Präsenz, im Mindestfall 75 Prozent. Bei einem Präsenzwert unter 75 Prozent entscheidet im Einzelfall die Leitung des Instituts für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung an der PH Vorarlberg.
17. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird seitens des Instituts für Schulentwicklung, Fort- und Weiterbildung an der PH Vorarlberg gewährleistet.